

REGLEMENT für Anträge zur Förderung humanitärer Projekte

1. Vorbemerkungen

Die gynécologie suisse SGGG unterstützt humanitäre Projekte in Ländern mit geringen finanziellen Ressourcen, unabhängig von der Weltanschauung, der Religion, des Standes und der Herkunft.

Finanziell unterstützt werden humanitäre Projekte, welche zu einer Verbesserung der Gesundheit von Frauen, Women's Health, sowie von Mutter und Kind, Mother and Child Health/MCH, führen.

Die antragstellende Person muss Mitglied der gynécologie suisse SGGG sein, das eingereichte Projekt aktiv begleiten sowie dafür verantwortlich sein.

Grössere Organisationen ohne klare aktive Beteiligung eines Mitglieds der gynécologie suisse SGGG sowie ohne definiertes Teilprojekt, (d.h. die finanzielle Unterstützung wäre eher im Sinne einer Spende zu sehen) können nicht berücksichtigt werden.

2. Ziel

Ziel ist es die Beziehungen, die Zusammenarbeit sowie den Austausch zwischen gynécologie suisse SGGG und Gesundheitseinrichtungen in Ländern mit geringen finanziellen Ressourcen zu stärken und zu fördern.

Dies kann durch klinische Aktivitäten inklusive Organisation und Administration, Forschungsarbeiten sowie Aus-Weiter-und Fortbildung geschehen.

3. Inhalt der Projekte

Die Projekte müssen den thematischen Prioritäten der gynécologie suisse SGGG entsprechen. Diese liegen im Bereich der Prävention, Diagnostik und Therapie von Geburtshilfe und Gynäkologie. Wichtig sind u.a. Prozesse für die Behandlungssicherheit zu etablieren, Gesundheitsfachleute vor Ort weiterzubilden, sowie die Gesundheit von Frauen sowie Müttern und Kindern (MCH) zu fördern und zu verbessern. Forschungsarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Zusammenhang mit den obengenannten Themen sind willkommen.

Bei Bedarf werden notfallmässige, kurzfristige Einsätze in Katastrophensituationen unterstützt; diese müssen den thematischen Prioritäten der gynécologie suisse SGGG entsprechen.

4. Finanzielle Unterstützung

Der jährlich gewährte Gesamtbetrag ist maximal 50'000 CHF.

Die eingereichten Projekte, mindestens zwei, müssen inhaltlich und formal den Anforderungen entsprechen, siehe Punkt 9.

Diese werden durch die Jury kontrolliert und bei Nicht-Erfüllung direkt abgelehnt.

Die Jury entscheidet ob, und wie viele Projekte, u.U. nur ein Projekt, finanziell unterstützt werden sollen; die Jury kann sich auch gegen eine Unterstützung aussprechen.

Werden die 50'000 CHF in einem Jahr nur teilweise oder gar nicht gesprochen, wird der verbleibende Betrag zurückgestellt, und im Folgejahr zusätzlich ausbezahlt, sofern geeignete Projekte eingereicht werden.

Pro Projekt werden maximal 30'000 CHF pro Jahr ausbezahlt.

Alle zusätzlichen Finanzierungsquellen müssen im Antrag, im Budget, offengelegt werden.

Notfalleinsätze z.B. in Katastrophensituationen, Punkt 3: Für die kurzfristige Finanzierung kann auf zurückgestellte Beiträge zurückgegriffen werden. Zudem kann das Budget des Folgejahres in Ausnahmefällen vorbezogen werden. Hier entscheidet der Vorstand auf Antrag der AGHA.

NICHT finanziert werden Reise-und Unterhaltskosten von gynécologie suisse SGGG-Mitgliedern und ihren Vertretern*innen aus der Schweiz. Für Masterstudierende oder Dissertant*innen wird individuell entschieden.

Mindestens 80 % des beantragten Budgets sollen für Projektaktivitäten, Material, und für die finanzielle Unterstützung der Personen vor Ort verwendet werden.

5. Projektdauer, Dauer der finanziellen Unterstützung

Die Mindestdauer eines Projektes ist 12 Monate. Dies sind z.B. Masterarbeiten, Dissertationen, Einsätze in Katastrophensituationen.

Für die Zielerreichung der meisten Projekte werden mehr als 12 Monate benötigt.

Die Unterstützung durch die gynécologie suisse SGGG wird für maximal 36 Monate gesprochen. Die geplante Projektdauer muss im Antrag als Zeitleiste/ Timeline mit Meilensteinen dargestellt werden.

Projekte werden primär für ein Jahr unterstützt; Ausnahmen sind möglich, die Jury entscheidet. Die Zahlungen erfolgen immer jährlich.

Die weitere Finanzierung nach einem Jahr erfolgt nach erneuter Antragstellung; diese darf kurz sein, mit dem Verweis auf den ersten Antrag, **inklusive** Jahresbericht mit entsprechender Dokumentation der Mittelverwendung.

6. Bedingungen und Vorgaben für die Antragsstellung

- Die antragstellende Person muss Mitglied der gynécologie suisse SGGG sein.
- Weitere Personen oder Institutionen z.B. Studierende der Medizin, Biologe*innen, Hebammen oder andere Gesundheitsfachpersonen, die im eingereichten Projekt tätig

- sind, und mit den Antragstellenden zusammenarbeiten, müssen im Antrag mitberücksichtigt und genannt werden.
- Eine Zertifizierung z.B. ZEWO wird begrüsst, ist aber keine Voraussetzung.
- Antragsformular mit Projektbeschrieb inklusive Budget: in englischer Sprache, maximal 6 A4-Seiten, mit Schwerpunkt auf den geplanten Aktivitäten, der Zielsetzung und dem Zeitplan der Umsetzung sowie Projektbudget als Exceltabelle. Homepage der gynécologie suisse SGGG:
 - https://www.sggg.ch/ueber-uns/verband/arbeitsgemeinschaften/agha
- CV der Antragstellenden und der Verantwortlichen vor Ort mit Informationen über deren Erfahrungen in humanitären Projekten, Engagements, Organisationen, Funktion, Spezialausbildung, Projektführung usw. sowie beruflicher, evtl. akademischer Werdegang
- Schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und den Partnern/Organisationen vor Ort
- Bei Studien Studienprotokoll und EK-Entscheid

7. Einreichung Antrag

Die Anträge müssen bis zum 15. Dezember jeden Jahres an das Sekretariat der gynécologie suisse SGGG, info@sggg.ch, geschickt werden.

Der Antrag muss in englischer Sprache als **ein pdf** Dokument gemailt werden, bei Bedarf mit WeTransfer. Dieses eine Dokument muss alle Einzeldokumente (CV, Antrag, Zusammenarbeitsvereinbarung etc) beinhalten.

Die Gesuchstellenden erhalten vom Sekretariat der gynécologie suisse SGGG eine Bestätigung des Einganges.

Die eingereichten Dossiers werden an den Präsidenten/die Präsidentin der Jury geschickt, der/die Dossiers an die Jurymitglieder schickt. Die Jury entscheidet möglichst rasch, ob das Dossier vollständig ist. Nachreichungen sind innerhalb von 2 Wochen nach dem 15. Dezember möglich.

Über zusätzliche Ergänzungen/Nachreichungen entscheidet die Jury fallweise.

Das Einreichen von Notfalleinsätzen z.B. in Katastrophensituationen kann jederzeit erfolgen.

8. Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident*in ist idR. die/der Präsident/in der AGHA. 4 Mitglieder: Mindestens ein Jurymitglied muss Mitglied des wissenschaftlichen Beirates und/oder des Vorstandes der gynécologie suisse SGGG sein. 3 Mitglieder der AGHA.

Jurymitglieder, welche bei einem Projekt involviert sind, müssen bei der Besprechung desselben in den Ausstand treten.

Bei Bedarf kann ein Experte von ausserhalb der gynécologie suisse SGGG beigezogen werden.

9. Evaluationsprozess

Die Jurymitglieder treffen sich im Januar des Folgejahres für eine erste Sichtung der Anträge, physisch oder online.

Die Jury entscheidet über die Anzahl der Sitzungen.

Die Jurymitglieder evaluieren jedes Projekt im Hinblick auf seine Qualität, der Wirksamkeit vor Ort, seiner Machbarkeit, seine Relevanz für das Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Plausibilität des eingereichten Budgets.

Die finanzielle Unterstützung eines Projektes ist im Weiteren abhängig vom Impact im ausgewählten Land respektive der Gesundheitseinrichtung, sowie dem nachhaltigen Nutzen und den Kosten, welche überschaubar sein sollen.

Nach der Evaluation der Jury wird zuhanden des Vorstandes der gynécologie suisse SGGG eine schriftliche Beurteilung, welche Projekte unterstützt werden sollen, vorgelegt.

Formal entscheidet der Vorstand in letzter Instanz über die Verteilung der Gelder.

Ziel ist, den Gesuchstellenden bis Ende April des Folgejahres die Entscheide mitzuteilen.

Bei Absage einer Projektunterstützung wird diese dem Gesuchstellendem schriftlich erläutert; auf die Möglichkeit einer Einreichung ein Jahr später wird u.U. hingewiesen.

Bei Zusage für eine Projektunterstützung wird der Antragsteller schriftlich, mit allfälligen Auflagen, informiert. Er wird aufgefordert ein Konto für die Geldüberweisung zu nennen.

Anträge für notfallmässige Finanzierungen folgen den gleichen Vorgaben, mit Ausnahme der fixen Termine. Die direkte Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des Vorstandes der AGHA ist empfehlenswert.

10. Pflichten nach Zusage der Unterstützung

- Das Konto für den zu überweisenden Betrag soll vorzugsweise von einer Institution z.B. Universitätsspital, NGO oder von einem Verein sein ; ein Privatkonto kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden.
- Ein Jahr nach Zusage des Projektes wird ein Jahresbericht mit Nachweis der Mittelverwendung an den Präsidenten/Präsidentin der AGHA gesandt. Die AGHA informiert den Vorstand der gynécologie suisse SGGG.
- Die Unterstützten müssen ihr Projekt im Rahmen des Jahreskongresses der SGGG vorstellen, als Vortrag im entsprechenden Workshop. Eine zusätzliche Abstract Einreichung ist begrüssenswert.
- Die Publikationen, Präsentationen etc des unterstützten Projektes müssen immer den Hinweis «humanitäres Projekt unterstützt von der gynécologie Suisse SGGG» enthalten.

• Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der gynécologie suisse SGGG beschlossen am: 22.10.24